

Das Flexibilisierungspaket U3 führt zu Qualitätsverlust!

Ein Kommentar von Christel Ulmer-Walz



KOMMENTAR

Trotz des neuen Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz beklagen Eltern fehlende Betreuungsmöglichkeiten. In Baden-Württemberg hat das Kultusministerium im Juni 2013 gemeinsam mit den Verbänden das befristete „Flexibilisierungspaket U3“ auf den Weg gebracht, um Übergangslösungen anzubieten. Es erlaubt dem Träger, einige der geltenden Standards flexibler zu handhaben.

Zwar wird zu Beginn der gemeinsamen Empfehlung versichert, dass die „gleichwertige Beachtung von Quantität und Qualität“ allen Verantwortlichen von jeher wichtig ist. Doch wird das Flexibilisierungspaket U3 diesem Anspruch nicht gerecht. Abzusehen ist, dass die Qualität der pädagogischen Arbeit massiv abnehmen wird, um zusätzliche Plätze anbieten zu können. Leiterinnen geraten durch die vorgeschlagenen Maßnahmen noch stärker unter Druck. Denn sie stehen nicht nur in der Verantwor-

tung, Qualität zu sichern. Sie haben auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeiterinnen. Das Flexibilisierungspaket führt zwangsläufig zur Absenkung des Qualitätsniveaus und zur Überforderung von Leiterinnen und Fachkräften.

Die befristeten Übergangslösungen haben unmittelbare Auswirkungen u.a. auf die Gruppengröße, Gruppenräume sowie die Zusammensetzung einer Gruppe, zudem auch auf bauliche Rahmenbedingungen, das Betriebserlaubnisverfahren und auf Vertretungsregelungen. Abzulehnen sind in jedem Fall folgende Flexibilisierungsmaßnahmen:

- **Übergangslösungen bei der Bemessung der Höchstgruppenstärke:** Als flexible Übergangslösung gilt, dass ein bis zwei Kinder zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden können, sofern in der Zeit, in der mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind, eine weitere „geeignete Kraft“ eingesetzt wird. Mit anderen Worten: Bei einer Aufstockung der Plätze bei Kindern unter drei Jahren um immerhin bis zu 20% wird es als ausreichend angesehen, wenn eine Nicht-Fachkraft eingesetzt wird. Der Einsatz von Nicht-Fachkräften bedeutet jedoch immer, dass der Qualitätsstandard sinkt. Zugleich erhöht sich der Aufwand zur Aufsichtsführung durch die Leitung erheblich. Auch Begleitung und Anleitung einer geeigneten Kraft durch eine Fachkraft müssen gewährleistet sein. Solche Aufgaben kosten Zeit, die angesichts knapp bemessener Vor- und Nachbereitungszeiten oft nicht zur Verfügung steht.
- **Vertretungsregelung und Einsatz „geeigneter Kräfte“:** Vorgesehen ist außerdem, dass der Träger eine Fachkraft für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen durch eine geeignete Kraft ersetzen darf. Auch in diesem Fall beanspruchen Aufsichtsführung und Qualitätssicherung die Leitungskräfte massiv.
- **Reduzierung der Gruppengröße in altersgemischten Gruppen um je einen Platz pro 2,9-jährigem Kind entfällt:** Kinder unter drei Jahren brauchen gerade in der Eingewöhnungsphase intensive Betreuung und Begleitung, um den Alltag in einer Gruppe mit bis zu 28 Kindern bewältigen zu können. Das ist zunächst zeit- und personalintensiv, trägt jedoch entscheidend dazu bei, dass Kinder mit guter Bindung zur Bezugserzieherin weitere Sozialkontakte aufbauen und somit in einer vertrauten Umgebung erfolgreich lernen können.
- **Platzsharing:** Vorgesehen ist, dass eine Doppelbelegung von bis zu 20% der Plätze ohne Veränderung der Rahmenbedingungen grundsätzlich zulässig ist. Doch auch wenn nur maximal zehn von zwölf aufgenommenen Kindern in einer Krippengruppe gleichzeitig anwesend sind und damit die tägliche Höchstgruppenstärke von zehn Kindern nominal nicht überschritten wird, steigt das Arbeitspensum der Fachkraft mit jedem weiteren aufgenommenen Kind beträchtlich an. Wichtige pädagogische Auf-